Gewaltschutzkonzept der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich

Finnische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich
Gentzgasse 10/ Altes Haus, 1180 Wien
finn.gemeinde@evang.at
www.finngemeinde.at

Inhalt

Vorwort ... 3
1. Einleitung ... 4
2. Grundlagen ... 5
2.1. Unsere Werte ... 5
2.2. Rechtlicher Rahmen ... 5
2.3. Geltungsbereich ... 5
2.4. Gewaltformen und Definition ... 5
3. Präventive Schutzmaßnahmen ... 7
3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ... 7
3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen ... 7
3.1.2 Verhaltenskodex ... 7
3.1.3 Schulungen ... 8
3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch ... 8
3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation ... 8
3.2.1 Partizipation ... 8
3.2.2 Beschwerdemanagement ... 8
3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich ... 9
3.4 Gewaltschutzteam ... 9
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen ... 11
4.1 Allgemeinde Prinzipien ... 11
4.2 Interventionspläne ... 11
4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten ... 12
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung ... 13

Vorwort

Als Finnische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich legen wir große Wert auf einen achtsamen und wertschätzenden Umgang aller Gemeindemitglieder und darüber hinaus. Insbesondere ist uns die Verantwortung in der Kinderarbeit bewusst und unser Anspruch ist es, für diese Arbeit und die uns anvertrauten Kinder einen sicheren und gewaltfreien Rahmen und Raum zu gewährleisten. Das vorliegende Schutzkonzept soll diesem Ziel dienen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es sich aufgrund der geringen Größe der Finnischen Gemeinde als nicht zielführend erweist, ein derart detailliertes Risikoanalyse mit Maßnahmenentwicklung in unsere Gemeindearbeit zu integrieren. Die finnische Gemeinde hat nur eine Angestellte, die Pfarrerin, die für alle Arbeitskreise und Gruppen der Gemeinde – bis auf eine Gruppe – zuständig ist. Auch die finnische Sprache, die von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie den Gemeindemitgliedern als hauptsächliche Umgangssprache verwendet wird, stellt eine Herausforderung für die Anwendung dieses Konzepts dar.

Zu den aktuell bestehenden Kindergruppen der Gemeinde gehört ein wöchentlicher Familientreff für Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren, bei dem die Eltern stets anwesend sind. Darüber hinaus leitet unsere langjährige freiberufliche Organistin, die auch für den Finnischen Schulverein Wien als Lehrerin tätig ist, eine Musikspielgruppe für Kinder im Alter von einem bis fünf Jahren, bei der die Eltern ebenfalls stets anwesend sind.

Die finnische Gemeinde hat keine eigenen Konfirmandengruppen. Jedes Jahr nehmen jedoch einige 14- bis 15-jährige Jugendliche an Aktivitäten der Pfarrgemeinde teil, um sich auf die Konficamps in Finnland vorzubereiten. Manchmal finden Gruppentreffen mit diesen Jugendlichen statt. Es besteht auch die Möglichkeit, privaten Konfirmandenunterricht zu besuchen, was bisher nur einmal in Anspruch genommen wurde.

In 1:1-Situationen, in denen die Pfarrerin mit einer Person unter vier Augen spricht, handelt es sich in erster Linie um seelsorgerliche Gespräche. In der Regel handelt es sich dabei um Gespräche mit Erwachsenen, aber auch Gespräche mit Minderjährigen sind möglich.

Für die Erstellung des Schutzkonzepts spricht, dass bestehende Angebote unserer Gemeinde verändert und neue Gruppen gegründet werden können, die nicht von der Pfarrerin selbst geleitet werden. Ein wichtiger Aspekt ist auch, dass durch das Konzept Bewusstsein für das Thema selbst und für Situationen, in denen es zu Gewalt und zum grenzverletzenden Verhalten kommen kann, geschaffen wird.

1. Einleitung

Finnische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von Pfarrerin Ella-Maria Boba und Presbyteriummitglied und Gewaltschutz-Verantwortliche Katja Jääskeläinen auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet. Das Schutzkonzept wurde von unserer Gewaltschutzbeauftragten Carola Hochhauser am 16.7.2025 kontrolliert und in der zweiten Julihälfte 2025 vom Presbyterium der Finnischen Gemeinde per E-Mail abgesegnet.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird durch die Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen[2], gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Finnischen Gemeinde entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- Ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention[3], der UN-Kinderrechtskonvention[4], der UN-Behindertenrechtskonvention[5], der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen[6] sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für Finnische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis von der Finnischen Gemeinde A.B. in Österreich zu schützen.
Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch andere Gemeindemitglieder und sonstige Personen besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegentreten.

Dies sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

[2] Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.

[3] https://www.menschenrechtskonvention.eu/

[4] https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

[5] https://www.behindertenrechtskonvention.info/

[6] https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html

[7] Da nicht immer Kinder und Jugendliche extra genannt werden können, verwenden wir „Kinder“ im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention für Minderjährige und mündig Minderjährige von 0 bis 17 Jahren.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention bei der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich.

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichem Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:
Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ vorlegen. Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis bei der Finnischen Gemeinde A.B. in Österreich stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

In begründeten Einzelfällen kann auch von weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ angefordert werden.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:
Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.1.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragenen Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können. Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird in Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender spezifischer Verhaltenskodex bzw. eine „Selbstverpflichtung“ für die Mitarbeit in unseren Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich lt. Vorlage der Evang. Jugend Österreich unterzeichnet.

Bereits bestehenden Mitarbeiter*innen wird innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss dieses Konzeptes der Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung zur Unterfertigung vorgelegt. Dazu werden entsprechende Informationsgespräche geführt.

Der Verhaltenskodex wurde im ABl. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht:

(Anhang 6 „Verhaltenskodex“, https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf)

3.1.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit müssen innerhalb des ersten Dienstjahres eine mindestens eintägige KSR der EJÖ (Kinderschutzrichtlinie) Basisschulung besuchen.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit wird ebenso empfohlen, diese eintägige Schulung zum Thema Kinderschutz und Prävention von Gewalt zu absolvieren.

3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen werden auch Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt. Dazu dienen die Arbeitsbesprechungen zwischen Pfarrerin und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen der Kindergruppen sowie die Sitzungen des Presbyteriums ca. 5 x jährlich.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitenden wird bei Bedarf die Möglichkeit zu Supervision angeboten.

3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

3.2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, alle in der Pfarrgemeinde anwesenden Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen.

- Der/die Gewaltschutzbeauftragte (in Folge GSB) stellt sich allen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem Presbyterium per Brief/ persönlich vor. Bei Beschwerden / Problemen ist diese(r) für die Mitarbeiter*innen erreichbar. Kontaktmöglichkeiten zur GSB (telefonisch, per Mail, direkte Ansprache) werden auf der Homepage der Pfarrgemeinde veröffentlich.

- Externe Beschwerdestellen werden genannt, z.B. Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt der Evang. Kirche Österreich, die Kinder- und Jugendanwaltschaft der Stadt Wien, für anonyme Hilfestellung z.B. Rat auf Draht, etc. Dazu bekommen die Mitarbeitenden jede zweits Jahr das Informationsblatt mit Kontaktadressen und Anlaufstellen in Papierform/ per E-Mail ausgehändigt. Diese Kontaktadressen für Beschwerdemöglichkeiten werden auch auf der Homepage der Finnischen Gemeinde veröffentlicht.

- Die Mitarbeitenden werden in Besprechungen ermutigt, Wünsche, Beobachtungen und Beschwerden anzusprechen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden darüber, in welchen Fällen Meldung verpflichtend ist und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemanden Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an den*die GSB erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, den*die GSB zu melden.

Es folgt in jedem Fall eine Rückmeldung von dem/der GSB an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, und zwar darüber, welche Maßnahmen aufgrund der Beschwerde gesetzt wurden.

3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich.
Daher sind in Anhang 9b „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Umgang mit Fotos und Videos
- Umgang mit Social Media

Der Anhang „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ findet sich auf der Homepage der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich unter der Rubrik „Toimintamalli väkivaltaa, häirintää ja kiusaamista vastaan“.

3.4 Gewaltschutzteam

Vom Presbyterium der Finnischen Gemeinde A.B. in Österreich wird eine Person als Gewaltschutz-Verantwortliche (GSV) ernannt. Darüber hinaus die Gewaltschutzbeauftragte (GSB) für Pfarrregionen 16./17./18. und 19. Bezirk, Carola Hochhauser, dient als auch Beauftragte der Finnischen Evangelischen-Gemeinde.

Bei Abwesenheit wird der/die GSB von Gewaltschutz-Verantwortlichen vertreten mit Unterstützung der/des Amtsführenden Pfarrerin/Pfarrers.

Der/die GSV hat folgende Aufgaben:

- Sie/er sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen und hält das Thema Gewaltprävention in der Pfarrgemeinde wach. Sie/er stellt sicher, dass Gewaltprävention im Presbyterium regelmäßig einmal pro Jahr auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird.
- Sie/er ist auch Ansprechperson für Beschwerden (Finnisch). Darüber hinaus kann sie/er bei Fragen zum Thema Gewaltprävention kontaktiert werden.

Der /die GSB hat folgende Aufgaben:

- Sie/er überprüft und dokumentiert die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
- Sie/er ist Ansprechperson für das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen (Deutsch). Darüber hinaus kann sie/er bei Fragen zum Thema Gewaltprävention kontaktiert werden.
- Sie/er ist verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und/oder Gewaltmeldungen. Sie/er führt dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit dem Presbyterium Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgenden Abschnitt 4 „Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen“)

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1 Allgemeinde Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder oder Jugendlichen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2 Interventionspläne

Das Dokument Einstufungsraster (Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:
Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art,** werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art,** wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem/der GSB gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist ab mittelschweren Grenzverletzungen die Leitung der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch die Ombudsstelle der Evang, Kirche Österreich.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung von GSB unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den*die GSB zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in unserer Finnischen Gemeinde eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen[7]
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann.
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist.
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.
Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für die Beratung möglich.
Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular-online (Anhang 3 „Meldeformular-online) findet man unter https://evang.at/kirche/gewaltschutz.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen
- eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**[8]
- eine **Pflicht zur Anzeige**[9]

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

---

[8] Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt

[9] https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html

[10] https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz bei der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich verbessern.

Der/die GSB und GSV sind mit der Aufgabe betraut, das Schutzkonzept langfristig umzusetzen, und werden dabei vom Presbyterium der Pfarrgemeinde unterstützt.

Die finnische Gemeinde verfügt über eine Mappe, in der alle Dokumente zu dem Thema "Gewaltschutzrichtlinie" gesammelt sind, die sie vom Kirchenamt erhalten hat.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch den/die GSB. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihr/ihm zusammen.

Die Ergebnisse der Dokumentation werden ca. 1 Mal jährlich im Presbyterium besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 2 Jahre, zumindest alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.